



Vergabeservice Berlin

Leitfaden

Beschaffungsformulare für die Konzessionsvergabe ab dem EU-Schwellenwert

Version 1.1
Januar 2024

Dieser Leitfaden soll den öffentlichen Auftraggebern Berlins den Umgang mit den Formularen erleichtern, die für die Vergabe von Konzessionen zur Verfügung gestellt werden.

Er enthält eine Übersicht der aktuell vorliegenden Formulare sowie Ausfüllhilfen für die Vergabe von Konzessionen (ab dem EU-Schwellenwert für Konzessionen). Die EU-Schwellenwerte werden durch EU-Durchführungsverordnung alle zwei Jahre neu festgesetzt. Für die Vergabe von Konzessionen unterhalb der EU-Schwellenwerte bestehen keine Formvorschriften.

Bei der Vergabe von Konzessionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) die elektronische Kommunikation grundsätzlich verpflichtend durchzuführen.

Die im Rahmen der eVergabe zu verwendenden Formulare sind auf der Vergabeplattform Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeplattform/>) hinterlegt. Diese Formulare sind ausschließlich im Rahmen der eVergabe zu verwenden.

Sofern vom Grundsatz der elektronischen Kommunikation abgewichen wird, sind die im Vergabeservice Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeservice/>) hinterlegten Formulare zu verwenden. Darüber hinaus sind im Vergabeservice weitere Formulare hinterlegt, die nicht der Kommunikation, sondern ausschließlich zur Dokumentation des Vergabeverfahrens dienen.

Im Hinblick auf eine medienbruchfreie elektronische Auftragsvergabe werden zukünftig weitere Formulare zum Einsatz auf der Vergabeplattform Berlin zur Verfügung gestellt.

eForms sind der offene Standard der EU für Daten, die zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen über beabsichtigte und durchgeführte Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber auf Tenders Electronic Daily (TED) des Amts für Veröffentlichungen der EU ab dem 25. Oktober 2023 verwendet werden müssen.

Die verbindliche Einführung von eForms betrifft aktuell ausschließlich Vergaben, deren Auftragswert die EU-Schwellenwerte erreicht oder übersteigt (d.h., das EU-Vergaberecht).

Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich über elektronische Vergabeplattformen, insbesondere über die [Vergabeplattform des Landes Berlin](#).

Ausnahmen von der eVergabe

Sofern vom Grundsatz der elektronischen Kommunikation abgewichen wird, stehen die im Vergabeservice Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeservice/>) hinterlegten Formulare zu Verfügung. Darüber hinaus sind im Vergabeservice weitere Formulare hinterlegt, die nicht der Kommunikation, sondern ausschließlich zur Dokumentation des Vergabeverfahrens dienen.

Konzessionsbekanntmachung

Die Auftrags- und Vergabebekanntmachungen über Konzessionen sind im Rahmen der eForms im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen (§ 19 KonzVgV).

Die EU-Bekanntmachungstexte sind auf der Seite hinterlegt.

Freiheit der Verfahrensgestaltung

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 KonzVgV ist der Konzessionsgeber – anders als bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – nicht an die typischen Verfahrensarten gebunden.

Es wird empfohlen, sich an den Verfahrensarten der Vergabeverordnung (VgV) zu orientieren, insbesondere am Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb (vgl. § 17 VgV).

Konzessionsgeber können die Anzahl von Phasen – einstufige oder mehrstufige Vergabe – sowie Anzahl und Umfang von Verhandlungsrunden frei wählen und ausgestalten. Der Konzessionsgeber muss sich vor Beginn des Verfahrens grundsätzlich auf eine Ausgestaltung festlegen.

Übersicht

Die Formulare mit dem Zusatz „KonzVgV“ sind ausschließlich für die Vergabe von Konzessionen ab den EU-Schwellenwerten zu verwenden.

Die in **Orange** markierten Formulare sind vom Auftraggeber auszufüllen, die **blau** markierten Formulare vom Bewerber bzw. Bieter.

Bezeichnung der Formulare	KonzVgV (eVergabe)	KonzVgV (Papier Version)
Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe - KonzVgV	entfällt	Wirt-111.4 EU
Auftragsbekanntmachung EU	eForms	eForms
Aufforderung zur Interessensbestätigung KonzVgV / zum Teilnahmewettbewerb KonzVgV	Wirt-123.1 KonzVgV	Wirt-123.1 KonzVgV P
Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung KonzVgV	Wirt-123.2 KonzVgV	Wirt-123.2 KonzVgV P
Erklärungen über Ausschlussgründe KonzVgV	Wirt-124 KonzVgV	Wirt-124 KonzVgV P
Erläuterung/Nachforderung Bewerber KonzVgV	Wirt-129 KonzVgV	Wirt-129 KonzVgV P
Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bewerber	Wirt-132 EU	Wirt-132 EU P

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots KonzVgV	Wirt-211 KonzVgV	Wirt-211 KonzVgV P
Angebotsschreiben KonzVgV	Wirt-213 KonzVgV	Wirt-213 KonzVgV P
BVB Schutzklausel	Wirt-2142	Wirt-2142 P
Aufkleber	entfällt	Wirt 228
Unteraufträge/Eignungsleihe	Wirt-235	Wirt-235 P
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer KonzVgV	Wirt-236 KonzVgV	Wirt-236 KonzVgV P
Erklärung der Bieter-/Bewerbergemeinschaft KonzVgV	Wirt-238 KonzVgV	Wirt-238 KonzVgV P
Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz	Wirt-240	Wirt-240 P
Nachforderung - Bieter KonzVgV	Wirt-329 KonzVgV	Wirt-329 KonzVgV P
Mitteilung über den Zuschlag	Wirt-333 EU	Wirt-333 EU P
Absage nach § 134 GWB/Absage an Bieter	Wirt-334 EU	Wirt-334 EU P
Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung	Wirt-335 EU	Wirt-335 EU P
Aufforderung Bindefristverlängerung	Wirt-338	Wirt-338 P
Erklärung zur Bindefristverlängerung	Wirt-3380	Wirt-3380 P
Mitteilung über die Aufhebung/Einstellung des Vergabeverfahrens	Wirt-352	Wirt-352 P
Vergabebekanntmachung gemäß § 21 KonzVgV	eForms	eForms

Ausfüllhilfen*

Formular		Seite
Wirt-123.1 KonzVgV	Aufforderung zur Interessensbestätigung/zum Teilnahmewettbewerb KonzVgV	5
Wirt-129 KonzVgV	Erläuterung/Nachforderung Bewerber KonzVgV	6
Wirt-211 KonzVgV	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots KonzVgV	6
Wirt-329 KonzVgV	Nachforderung - Bieter KonzVgV	8

*Erläuterungen zu den anderen Wirt-Formularen (EU) finden Sie im „Leitfaden Beschaffungsformulare für Liefer- und Dienstleistungen ab den EU-Schwellenwerten“

Wirt-123.1 KonzVgV

Aufforderung zur Interessenbestätigung / zum Teilnahmewettbewerb KonzVgV

Der Konzessionsgeber teilt gemäß § 19 KonzVgV seine Absicht, eine Konzession zu vergeben, in einer Konzessionsbekanntmachung mit. Die Konzessionsbekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 19 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 8a KonzVgV in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

In der Konzessionsbekanntmachung ist die zuständige Vergabekammer, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können, anzugeben.

Die freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 GWB (Vergabebekanntmachung) erfolgt nach den Vorgaben der Spalte 28 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 8a KonzVgV.

Alle Unternehmen, die ihr Interesse an der Konzessionsvergabe hierauf bekunden, werden vom öffentlichen Auftraggeber aufgefordert, ihr Interesse zu bestätigen.

Mit der „Aufforderung zur Interessensbestätigung/zum Teilnahmewettbewerb KonzVgV“ wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet.

Zu 8.2 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Interessensbestätigungen/Teilnahanträge:

Gemäß § 31 Absatz 1 KonzVgV sind die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge anzugeben. Die Rangfolge bemisst sich nach der Wichtigkeit. Die Zuschlagskriterien mit der größten Bedeutung sind als erstes anzugeben und dann - absteigend in der Wertung - die als weniger bedeutend angesehenen Zuschlagskriterien.

Eine Gewichtung der Kriterien ermöglicht den Bietern eine realistischere Einschätzung ihrer Zuschlagschancen. Ferner wird durch die offengelegte konkrete Gewichtung etwaigen Willkürvorwürfen gegenüber den Konzessionsgebern vorgebeugt.

§ 152 Abs. 3 S. 1 GWB erfordert ferner, dass der Zuschlag aufgrund objektiver Kriterien erteilt werden muss, die sicherstellen, dass die Angebote unter „wirksamen Wettbewerbsbedingungen“ bewertet werden. Diese objektiven Kriterien müssen mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen und willkürfrei sein.

Wirt-129 KonzVgV

Erläuterung / Nachforderung Bewerber

Mit diesem Formular können die Bewerber im Rahmen der Interessensbestätigung/des Teilnahmewettbewerbs aufgefordert werden, ihre Unterlagen zu erläutern oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblätter einzureichen.

Der öffentliche Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern.

Dies betrifft nicht nur Bescheinigungen oder Nachweise, sondern auch Eigenerklärungen und sonstige Angaben. Gestattet sind dabei nur Erläuterungen im Sinne einer Aufklärung.

Die Nachforderung von Unterlagen ist auf diejenigen beschränkt, die sich aus der Bekanntmachung über den Teilnahmewettbewerb bzw. der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder der Vorinformation bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ergeben.

Wirt-211 KonzVgV

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots KonzVgV

Konzessionsgeber

Buchstabe a)

Als Konzessionsgeber ist die juristische Person gemäß § 101 GWB anzugeben. Wird die Konzession von mehreren juristischen Personen gemeinsam vergeben sind alle Konzessionsgeber anzugeben.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen sowie alle nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie LHO-Eigenbetriebe geben grundsätzlich an: „Land Berlin, vertreten durch [Behördenbezeichnung]“.

Wird eine Konzession durch eine zentrale Beschaffungsstelle i.S.d. § 120 Absatz 4 GWB beschafft, ist die zentrale Beschaffungsstelle der Konzessionsgeber. Zentrale Beschaffungsstellen sind rechtlich selbständige Auftraggeber (z.B. das ITDZ), die für andere Auftraggeber (z.B. das Land Berlin) Leistungen beschaffen. Darunter fallen auch Einrichtungen des Landes Berlin, die maßgeblich für andere Auftraggeber Beschaffungen durchführen, z.B. das Landesverwaltungsamt Berlin.

Buchstabe b) und c)

Hier können i.S.d. § 120 Absatz 4 GWB Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten gemacht werden, z.B., wenn das Vergabeverfahren durch einen Beauftragten durchgeführt wird. Gleiches gilt bei verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Landes Berlin.

Anlagen

Unter **B)** sind die Anlagen anzukreuzen, die mit dem Angebot des Bieters Vertragsbestandteile werden. Der Bieter muss diese Anlagen nicht unterschreiben oder zurücksenden, die Anlagen gelten als vom Bieter akzeptiert.

Unter **C)** sind die Anlagen anzukreuzen, die vom Bieter eingereicht werden sollen, auch die Anlagen, die vom Bieter ausgefüllt werden müssen oder Unterlagen die der Bieter dem Angebot beizufügen hat. In dem Fall, dass der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, kann der **Platzhalter Pkt. 13** benutzt werden

Zu 2 Kommunikation

Das Formular Wirt-211 KonzVgV wird in zwei verschiedenen Versionen zur Verfügung gestellt: im Rahmen der elektronischen Vergabe (eVergabe) und im Rahmen der papiergebundenen Vergabe (P)

Zu 3.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

Hier sind die Unterlagen oder Gegenstände anzugeben, die im Rahmen der eVergabe wegen ihrer physischen Beschaffenheit zusätzlich mit der Post oder direkt an den Auftraggeber gesendet werden müssen. Dies betrifft z.B. Modelle, Muster, Proben, zusätzliche Speichermedien sowie nicht kopierbare oder komprimierbare Unterlagen.

Zu 3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

Hier sind die Unterlagen anzugeben, die der Auftraggeber vor Beendigung des Vergabeverfahrens anfordern kann (siehe auch **D)**).

Zu 8 Angebotswertung

Es wird empfohlen, grundsätzlich „Kosten“ als Zuschlagskriterium festzulegen. Der niedrigste Preis steht nicht zwangsläufig für die niedrigsten Kosten, die bei dem Auftraggeber durch die Annahme eines Angebots anfallen. Der Begriff der Kosten steht allgemein für

finanzielle Aufwände des Auftraggebers und geht daher über die Zahlung des Angebotspreises hinaus. Beabsichtigt der Auftraggeber „Kosten“ in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen, muss er dies durch Formulierung eines eigenen Wertungskriteriums transparent machen. Wird in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen nur der Preis als Zuschlagskriterium bestimmt, dürfen keine - weitergehenden - Kosten in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen werden. Von der EU-Bekanntmachung abweichende Angaben sind unzulässig.

Zu 13

Platzhalter für ausführlichen Text oder Aufzählungen.

Wirt-329 KonzVgV

Nachforderung - Bieter

Mit diesem Formular können die Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe aufgefordert werden, ihre Unterlagen zu erläutern oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblätter einzureichen.

Dies betrifft nicht nur Bescheinigungen oder Nachweise, sondern auch Eigenerklärungen und sonstige Angaben.

Die Nachforderung von Erklärungen, Nachweisen, Unterlagen oder Formblättern ist auf die Unterlagen beschränkt, die sich aus der Vorinformation, der Aufforderung zur Interessensbestätigung/zum Teilnahmeantrag bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ergeben.

Im Hinblick auf § 7 Absatz 1 LHO sollen im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachgefordert werden, bevor ein Angebot ausgeschlossen wird.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Auftragsvergabe, II D 11

Tel.: [+49 30 9013 - 8498](tel:+493090138498)

Matthias.Bogenschneider@senweb.berlin.de

www.berlin.de/sen/web/

www.berlin.de/vergabeservice